

## Einzelveranlagung bei Ehegatten – Aufteilung von Ausgaben beachten

Eheleute werden grundsätzlich im Rahmen einer 'Ehegattenveranlagung' zur Einkommensteuer veranlagt. Dies ist nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG der Fall, wenn ■ beide Partner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind ■ nicht dauernd getrennt leben und ■ diese Voraussetzungen zu Beginn des Kalenderjahres vorgelegen haben bzw. im Laufe des Jahres eingetreten sind. Dabei können die Ehegatten entscheiden, ob sie eine gemeinsame Einkommensteuererklärung zur **Zusammenveranlagung** (§ 26b EStG) oder je eine getrennte Einkommensteuererklärung zur **Einzelveranlagung** (§ 26a EStG) beim Finanzamt abgeben. Dabei wird die Wahl der Einzelveranlagung meist dann getroffen, wenn sich aus steuerlichen Gründen eine niedrigere Steuerfestsetzung als bei einer Zusammenveranlagung ergibt. Vor Abgabe der Einkommensteuererklärung empfiehlt es sich daher, die beiden Veranlagungsarten in Ihrem individuellen Fall zu vergleichen, damit die Grundfreibeträge optimal ausgenutzt werden können. Für die Steuerberechnung in der Einzelveranlagung haben die (wirtschaftlichen) Verhältnisse des anderen Ehegatten grundsätzlich keine Bedeutung. So wird beispielsweise die zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen für jeden Ehegatten getrennt ermittelt, so dass sich eine steuergünstigere Berücksichtigung dieser Ausgaben ergeben kann. Dagegen kann der nicht ausgeschöpfte Sparerfreibetrag im Rahmen der Kapitaleinkünfte nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Es gilt daher abzuwägen, welche Veranlagungsart zum günstigeren Steuerergebnis führt.

Wird die Wahl der Einzelveranlagung getroffen, ist aber auf eine korrekte Zuordnung von steuerbegünstigten Aufwendungen zu achten. Dies gilt vor allem für **Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen** und **Steuerermäßigungen nach § 35a EStG**. Zu den gem. § 10 EStG abzugsfähigen Sonderausgaben zählen insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie sonstige Versicherungsbeiträge (sonstige Vorsorgeaufwendungen). Aber auch für Kinder gezahltes Schulgeld, Kirchensteuer und Spenden (§ 10b EStG) fallen unter diese Ausgabengruppe. Typische außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) sind beispielsweise Krankheits- oder Bestattungskosten. Neben Behinderten- und Pflegepauschbeträgen (§ 33b EStG) gehören auch Unterhaltsaufwendungen an nahe Angehörige (§ 33a EStG) – z. B. Kinder, für die kein Anspruch (mehr) auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht – zu den außergewöhnlichen Belastungen. Zu den begünstigten Aufwendungen nach § 35a EStG zählen insbesondere die haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen.

### Kostenzuordnung bei Einzelveranlagung

Fallen im gemeinsamen Haushalt Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Steuerermäßigungen nach § 35a EStG an, sind diese im Rahmen der Einzelveranlagung auf die jeweiligen Steuererklärungen der Ehegatten

aufzuteilen. Hierbei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber keine willkürliche Zuteilung der Aufwendungen zulässt. Nach § 26a Abs. 2 Satz 1 EStG erfolgt die Zuordnung nach der wirtschaftlichen Belastung; also zu dem Ehegatten, der die Aufwendungen gezahlt hat. Wird die Zahlung von einem gemeinsamen Konto durchgeführt, ist grundsätzlich eine hälftige Zuordnung vorzunehmen.

**Beispiel:** Die Eheleute A und B wählen bei der Einkommensteuererklärung 2023 die Einzelveranlagung. In jenem Jahr haben sie Renovierungsarbeiten in ihrem Eigenheim durchführen lassen. Dabei sind steuerlich absetzbare Aufwendungen für einen Maler in Höhe von 2.000 € angefallen, die A von seinem Konto bezahlt hat. Die Aufwendungen für einen Schreiner belaufen sich auf 1.000 € und wurden vom gemeinsamen Konto von A und B bezahlt. Ein Antrag auf hälftige Aufteilung wurde nicht gestellt.

**Lösung:** A kann in seiner Einzelveranlagung Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG deklarieren. Diese belaufen sich auf 2.000 € für den Maler und 500 € (1.000 € ÷ 2) für den Schreiner; also insgesamt 2.500 €. Die Steuerermäßigung beträgt 20 %, mithin 500 €, und wird von seiner tariflichen Einkommensteuer abgezogen. B kann in ihrer Einzelveranlagung die übrigen 500 € für den Schreiner nach § 35a Abs. 3 EStG erklären. Ihre Ersparnis beträgt 100 €.



Für die einzelnen Kostenarten im Sinne des § 35a EStG ist jeweils eine Steuerermäßigung von 20 % der absetzbaren Aufwendungen vorgesehen, wobei verschiedene Höchstbeträge gelten. Für Haushaltshilfen auf Minijob-Basis (§ 35a Abs. 1 EStG) gilt ein Höchstbetrag von 510 €. Für alle anderen haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen (§ 35a Abs. 2 EStG), liegt der Höchstbetrag bei 4.000 €. Der Abzug von Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) ist auf eine Steuerermäßigung von 1.200 € gedeckelt. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen **Höchstbeträge für den Haushalt** gelten und im Falle einer Einzelveranlagung grundsätzlich jedem Ehegatten hälftig zustehen. Anders als bei der Kostenzuordnung durch wirtschaftliche Belastung erlaubt der der Fiskus eine **willkürliche Verteilung der Höchstbeträge** (Schreiben des **BMF** vom 9.11.2016, Rz. 53 → **st 480216**). So ist es beispielsweise möglich, einem Ehegatten einen Höchstbetrag von 100 % zuzuordnen.

**Beispiel:** Die Eheleute A und B wählen bei der Einkommensteuererklärung 2023 die Einzelveranlagung. In diesem Jahr haben sie Renovierungsarbeiten in ihrem Eigenheim durchführen lassen. Dabei sind steuerlich absetzbare Aufwendungen für einen Maler in Höhe von 7.000 € angefallen, die A von seinem Konto bezahlt hat.

**Lösung:** Für die Handwerkerleistungen ist eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG vorgesehen, die auf 1.200 € begrenzt wird. Die steuerlich absetzbaren Handwerkerleistungen betragen 7.000 €. 1.400 € (20 % von 7.000 €) könnten als Steuerermäßigung berücksichtigt werden, sind jedoch auf den Höchstbetrag von 1.200 € begrenzt. Grundsätzlich stehen jedem Ehegatten 600 € Höchstbetrag zu, was bei A zu einem Nicht-Ansatz in Höhe der Differenz von 600 € führt. Da B keine Handwerkerleistungen ansetzen kann, kann sie ihren Anteil des Höchstbetrags nicht ausschöpfen. A und B wählen daher eine Verteilung des Höchstbetrags von 100 % zu A und 0 % zu B. Somit kann A die Steuerermäßigung in voller Höhe im Rahmen des Höchstbetrags beantragen.

**Unser Tipp:** Falls im Veranlagungszeitraum ein gemeinsamer Haushalt begründet oder aufgelöst wurde, erhält jeder Ehegatte, der für einen Teil des Kalenderjahres einen Einzelhaushalt geführt hat, den vollen Höchstbetrag.

## Antrag auf hälftige Aufteilung

Nachdem Sie im Rahmen der Einzelveranlagung eine Aufteilung der vorgenannten Aufwendungen nach der

wirtschaftlichen Belastung vorgenommen haben, bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, einen Antrag auf hälftige Aufteilung zu stellen. Dieser ist in § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG geregelt. Von den ermittelten Aufwendungen je Ehegatten wird bei gemeinsamer Antragstellung jeweils der hälftige Betrag beim anderen Ehegatten berücksichtigt. Dies kann in Ihrer individuellen Steuerberechnung zu einer weiteren Steuerersparnis führen, da ein Ehegatte einen höheren Ausgabenabzug zugesprochen bekommt. Nutzen können Sie das insbesondere beim Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen und bei der dort vorgesehenen Höchstbetragsberechnung.

**Beachten Sie:** Die Kostenaufteilung bei Antragstellung bezieht sich eindeutig auf die tatsächlichen Kosten, nicht auf die steuerlichen Abzugsbeträge (**FG Baden-Württemberg**, Urteil vom 29.11.2017, Az. 2 K 1032/16, Revisionsverfahren entschieden mit Urteil des **BFH** vom 28.11.2019, Az. III R 11/18, vgl. 'steuertip' 17/20).

**Beispiel:** Die Eheleute A und B wählen bei der Einkommensteuererklärung 2023 die Einzelveranlagung. Aufgrund ihrer Angestelltenverhältnisse zahlen A und B jeweils Basisvorsorgeaufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei A betragen diese 2.100 €, bei B 1.000 €. Für die Höchstbeträge wird unterstellt, dass steuerfreie Arbeitgeberleistungen vorliegen. Darüber hinaus leistete A sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 800 € und B in Höhe von 400 €.

**Lösung:** A hat mit seinen Basisvorsorgeaufwendungen zwar den Höchstbetrag von 1.900 € überschritten, kann diese aber in dennoch in Höhe von 2.100 € geltend machen (Basisvorsorgeaufwendungen sind in tatsächlicher Höhe abzugsfähig). Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 800 € finden keinen Ansatz in der Steuerberechnung. Bei B werden insgesamt 1.400 € (1.000 € + 400 €) berücksichtigt, so dass sich ein Sonderausgabenabzug von zusammen 3.500 € ergibt.

Stellen die Ehegatten den Antrag auf hälftige Aufteilung nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG, werden die Sonderausgaben auf die Eheleute aufgeteilt. Die Basisvorsorgebeiträge betragen zusammen 3.100 €, je Ehegatte somit 1.550 €. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen in der Summe 1.200 €. Je Ehegatte sind dies 600 €, wovon sich jedoch wegen des Höchstbetrags von 1.900 € lediglich 350 € auswirken. Beide Ehegatten können somit jeweils 1.900 € Sonderausgaben geltend machen, unterm Strich 3.800 €, also 300 € zusätzlich.